

Internationales Handelsrecht
Arbeitspapier
Incoterms und andere Handelskaufklauseln

A. Schrifttum:

Lehrbücher: Ahrens, Teil 2 II; Gildeggen/Willburger, Intern. Handelsgeschäfte³, S. 57-73.

Monographien: von Bernstorff, Incoterms 2010 (2. Aufl. 2012)

Aufsätze: Lehr, Die neuen Incoterms 2000, VersR 2000, 548-557; Piltz, INCOTERMS 2000 - ein Praxisüberblick, RIW 2000, 485-489; Wertenbruch, Die Incoterms - Vertragsklauseln für den internationalen Kauf, ZGS 2005, 136-142; von Bernstorff, Incoterms 2010, RIW 2010, 672-679; Piltz, Incoterms 2010, IHR 2011, 1-7. Siehe auch Baumbach/Hopt³⁶ (2014), HGB, Incoterms (Einleitung sowie Text und Kommentierung).

B. Fälle**Fall 1: „Computer für Deutschland“**

Ein US-amerikanischer Computerhersteller verkauft Computer an einen Käufer in Deutschland. Für die Lieferung wird „FOB (Incoterms 2010) Boston“ im Mai 2010 vereinbart. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer darüber, dass die Computer am 20. Mai 2010 auf das Schiff „Bremen“ verladen werden sollen. Die Waren werden an Bord durch einen plötzlichen Wassereintrich zerstört. Kann der Verkäufer Kaufpreiszahlung vom Käufer verlangen?

Fall 2: „Lieferverzögerung“

Wie Fall 1. Die Computer können aber nicht wie vorgesehen auf die „Bremen“ verladen werden, da das Schiff auf dem Atlantik gesunken ist. Die Sendung für den deutschen Käufer wird daher im Hafen von Boston gelagert. Im Juni kommt es im Lager zu einem Brand, bei dem die Computer zerstört werden. Der Verkäufer besteht auf der Kaufpreiszahlung. Zu Recht?

Fall 3: „Zielhafen Hamburg“

Wie Fall 1. Es wurde aber im Vertrag „DAP (Incoterms 2010) Hamburg“ vereinbart. Muss der Käufer den Kaufpreis zahlen?

C. Handelskaufklauseln (Trade Terms/ Commercial Terms)

Im internationalen Handel werden bestimmte Vertragsformeln (z.B. FOB oder CIF) verwandt, die eine bestimmte (rechtliche) Bedeutung haben. Soweit keine standardisierten Klauseln wie etwa die Incoterms 2010 von den Vertragsparteien verwandt werden, unterscheidet sich das Verständnis über den Inhalt der einzelnen Handelskaufklausel jedoch in Einzelheiten von Land zu Land. Im US-amerikanischen Recht finden sich Regelungen zur Bedeutung einzelner Klauseln im Uniform Commercial Code (UCC) §§ 2-319 ff. Insbesondere im internationalen Handel sind die unterschiedlichen Inhalte misslich. Ist nichts weiter vereinbart, soll sich jeder Schuldner auf die Trade Terms seines Landes berufen können. Bei Berufung eines Schiedsgerichts sollen im Zweifel die Trade Terms des Landes des Schiedsgerichts anwendbar sein. Von verschiedenen Organisationen wurden daher auch einheitliche Klauseln ausgearbeitet. Neben den Incoterms sind dies u.a. die FIDIC-Bauvertragsbedingungen sowie verschiedene ECE bzw. VDMA/VDW – Bedingungen (betrifft Lieferung von Maschinen und Anlagen).

D. Incoterms**I. Herausgeber**

Die **Internationale Handelskammer (ICC)** mit Sitz in Paris gibt seit 1936 standardisierte Handelskaufklauseln, die sog. Incoterms (International Commercial Terms), heraus, die im internationalen Handel weite Verbreitung gefunden haben. Die Incoterms werden regelmäßig überarbeitet, die derzeit aktuelle Fassung sind die Incoterms 2010. Soweit die Geltung der Incoterms vereinbart wird, sollte im Vertrag daher die jeweilige Fassung näher bestimmt werden.

II. Rechtsnatur und Einbeziehung

1. Die Incoterms sind ein von der ICC ausgearbeitetes Regelwerk; sie haben weder Gesetzeskraft, noch sind sie ein Staatsvertrag. Sie gelten auch nicht kraft Gesetzes. Im deutschen Recht werden sowohl Incoterms als auch andere Handelskaufklauseln als **AGB** angesehen, bei Anwendbarkeit deutschen Rechts sind darauf die §§ 305 ff. BGB anzuwenden. Nur ausnahmsweise gelten sie als Handelsbrauch (§ 346 HGB). Allerdings können sie Bedeutung für die Auslegung nationaler Handelsbräuche haben. Für die Einbeziehung der Incoterms ist es daher erforderlich, dass sich die Vertragsparteien im Kaufvertrag auf sie beziehen (z.B. FOB (Incoterms 2010) Hamburg). Neben dem Klauselkürzel sollte auch jeweils angegeben werden, auf welche Handelskaufklauseln Bezug genommen wird sowie ggf. welche Fassung gelten soll.

2. Verhältnis zum CISG

Die Incoterms können ohne weiteres zusammen mit dem CISG angewendet werden. Ihre Vereinbarung ist kein Ausschluss i.S.d. Art. 6 (*Staudinger/Magnus* Art. 6 CISG Rn. 46). Die einzelnen Klauseln können als Handelsbrauch nach Art. 9 vereinbart werden. Sie verdrängen insbes. Art. 31 (Lieferort) und Art. 66 ff. (Gefahrübergang).

III. Inhaltlich regeln die Incoterms das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer in bestimmten Teilbereichen; der Beförderungsvertrag als solcher wird nicht erfasst. Geregelt werden insbesondere Leistungspflichten, Leistungsort und Gefahrverteilung. Die Incoterms werden in vier Gruppen unterteilt: E-,F-,C- und D-Klauseln. Jede Klauselbeschreibung unterteilt sich in zwei Teile: in einem werden die Verpflichtungen des Verkäufers, im anderen die des Käufers festgelegt. Nachfolgend wird der wesentliche Inhalt der Klauseln der Incoterms 2010 kurz erläutert.

1. E-Klausel (Abholklausel)

Bei der **EXW** – Klausel (Ex Works/ Ab Werk) **benannter Ort** liefert der Verkäufer, wenn er die Waren dem Käufer an dem vereinbarten Ort (Gelände des Verkäufers bzw. anderer benannter Ort) sowie zur vereinbarten Zeit zur Verfügung stellt, ohne dass der Verkäufer die Ware zur Ausfuhr freimachen und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen muss. Der Käufer hat alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware vom benannten Ort verbunden sind, zu tragen.

2. F-Klauseln (Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt)

Grundgedanke ist, dass der Verkäufer (nur) bis zur Lieferung an den Transporteur (free) verantwortlich ist.

a) FCA (Free Carrier/ Frei Frachtführer) **benannter Ort**

Der Verkäufer hat die Ware dem vom Käufer benannten **Frachtführer am benannten Ort zu liefern** und die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Falls der Ort beim Verkäufer liegt, ist dieser für die Verladung zuständig; liegt er an einem anderen Ort, braucht er sich weder um Ent- noch um Verladung kümmern. Erst dann erfolgt jeweils erst die Lieferung. Der Verkäufer trägt die **Gefahr bis zum Lieferzeitpunkt**.

b) FAS (Free Alongside Ship/ Frei Längsseite Schiff) **benannter Verschiffungshafen**

Die Klausel ist nur im See- und Binnenschiffstransport verwendbar. Der Verkäufer liefert, wenn die Ware **längsseits des Schiffs** im benannten Verschiffungshafen gebracht. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Käufer alle Kosten und Gefahren. Der Verkäufer ist für die Exportfreimachung verantwortlich.

c) FOB (Free On Board/ Frei an Bord) **benannter Verschiffungshafen**

Grundsätzlich wie FAS-Klausel. Lieferung erfolgt aber dann, wenn die Ware die **Schiffsreling** in dem benannten Verschiffungshafen überschreitet. In Fall 1 kann daher der Verkäufer trotz Untergangs der Ware den Kaufpreis verlangen. Auch in Fall 2 hat der Käufer die Gefahr des Untergangs der Ware zu tragen, da er diese nicht rechtzeitig innerhalb des Lieferzeitraums (Monat Mai 2009) übernommen hat (vgl. FOB (Incoterms 2000) B. 5.). Bei Containertransporten sollte die FCA-Klausel verwendet werden, wenn der Verkäufer nicht das Risiko von Beschädigungen etc. bei der Zwischenlagerung und dem Transport im Hafen tragen will.

3. C-Klauseln (Haupttransport vom Verkäufer bezahlt)

Bei den C-Klauseln ist der Verkäufer (nur) für den Transport (carriage) verantwortlich.

a) CFR (Cost and Freight/ Kosten und Fracht) **benannter Bestimmungshafen**

Nur im See- und Binnenschiffstransport anwendbar. Ebenso wie bei der FOB-Klausel erfolgt hier die Lieferung und Gefahrübergang, wenn die Ware die **Schiffsreling** im Verschiffungshafen überschritten hat. Allerdings hat der Verkäufer zusätzlich die für die Beförderung zum benannten Bestimmungshafen erforderlichen Kosten und Fracht zu tragen. Ausgenommen sind zusätzliche Kosten, die auf Ereignisse nach Lieferung der Ware an Bord beruhen. Der Verkäufer ist für die Exportfreimachung verantwortlich.

b) CIF (Cost, Insurance and Freight/ Kosten, Versicherung, Fracht) **benannter Bestimmungshafen**

Nur See- und Binnenschiffstransport. Grundsätzlich wie CFR; zusätzlich hat der Verkäufer aber noch eine Seetransportversicherung gegen die vom Verkäufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Transports abzuschließen; wobei sich die Verpflichtung aber auf eine Versicherung mit Mindestdeckung beschränkt (siehe dazu CIF A.3.b).

c) CPT (Carriage Paid To/ Frachtfrei) **benannter Bestimmungsort**

Der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem von ihm verpflichteten **Frachtführer**, bei mehreren aufeinanderfolgenden Frachtführern dem ersten Frachtführer übergibt. Die für die Beförderung zum

Bestimmungsort erforderlichen Frachtkosten hat der Verkäufer zu tragen. Gefahren und Kosten nach dem Lieferzeitpunkt hat der Käufer zu tragen. Der Verkäufer ist für die Exportfreimachung verantwortlich.

d) CIP (Carriage and Insurance Paid To / Frachtfrei versichert) *benannter Bestimmungsort*

Grundsätzlich wie CPT; zusätzlich hat der Verkäufer aber noch eine Transportversicherung gegen die vom Verkäufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Transports abzuschließen; wobei sich die Verpflichtung aber auf eine Versicherung mit Mindestdeckung beschränkt (siehe dazu CIP A.3.b).

4. D-Klauseln (Ankunftsklauseln)

Bei Verwendung von D-Klauseln muss der Verkäufer die Ware auf seine Kosten und seine Gefahr zum angegebenen **Bestimmungsort** befördern lassen (sog. Ankunftsklauseln).

a) DAP (delivered at place / Geliefert an Ort) *benannter Bestimmungsort*

Die 2010 neu eingeführte Klausel ist für alle Transportarten/Verkehrsträger geeignet (multimodal anwendbar). Ausfuhrabfertigung durch den Verkäufer. Einfuhrabfertigung durch den Käufer. Der Abschluss des Fracht- bzw. Transportvertrages erfolgt durch den Verkäufer. Lieferort: Benannter (vereinbarter) Ort, der so exakt wie möglich vereinbart werden sollte. Der Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Bestimmungsort. Das gleiche gilt für Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer. Der Verkäufer liefert, wenn die nicht zur Einfuhr freigemachte Ware am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Verkäufer alle Kosten und Gefahren zu tragen. In Fall 3 muss der Käufer damit nicht den Kaufpreis zahlen.

b) DAT (delivered at terminal / Geliefert an Terminal) *benanntes Terminal*

2010 neu eingeführte Klausel. Auch sie ist für alle Transportarten/Verkehrsträger geeignet (multimodal anwendbar). Die Ausfuhrabfertigung erfolgt durch den Verkäufer, die Einfuhrabfertigung durch den Käufer. Der Abschluss des Fracht- bzw. Transportvertrages erfolgt durch den Verkäufer. Der Lieferort befindet sich am benannten (vereinbarten) Terminal (z. B. Kai, Containerdepot, Eisenbahnterminal, Luftfrachttterminal). Der Verkäufer trägt die Kosten bis zum bestimmten (vereinbarten) Terminal. Für den Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer gilt: Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zum bestimmten (vereinbarten) Terminal.

c) DDP (Delivered duty paid/ Geliefert verzollt) *benannter Bestimmungsort*

Wie DDU, allerdings hat der Verkäufer hier auch ggf. die Verantwortung und Gefahr für die Erledigung der Zollformalitäten sowie damit zusammenhängende Kosten zu tragen.

E. Übersicht über die Incoterms 2010

Klausel	Gefahrübergang	Kostentragung des Verkäufers bis	Versicherung durch Verk.	Freimachung für Export und Import durch Verkäufer
EXW	Ort des Verkäufers	wie Gefahrtragung	nein	nein
FCA	Ort der Übergabe an den Frachtführer	wie Gefahrtragung	nein	nur Export
FAS	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	wie Gefahrtragung	nein	nur Export
FOB	Schiffsreling im Verschiffungshafen	wie Gefahrtragung	nein	nur Export
CFR	Schiffsreling im Verschiffungshafen	Bestimmungshafen	nein	nur Export
CIF	Schiffsreling im Verschiffungshafen	Bestimmungshafen	ja	nur Export
CPT	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Bestimmungsort	nein	nur Export
CIP	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Bestimmungsort	ja	nur Export
DAP	am Bestimmungsort	wie Gefahrtragung	nein	Ausfuhrabfertigung: durch den Verkäufer; Einfuhrabfertigung: durch den Käufer
DAT	am bestimmten (vereinbarten) Terminal im Bestimmungshafen/-ort	wie Gefahrtragung	nein	Ausfuhrabfertigung: durch den Verkäufer; Einfuhrabfertigung: durch den Käufer
DDP	Bestimmungsort	wie Gefahrtragung	nein	Export & Import